§ 4
Ausgestaltung

(1) [1]Zusammen mit dem Fahrrad und verpflichtenden Zusatzleistungen (z. B. Vollkaskoversicherung, Mobilitätsgarantie und Inspektion) können weitere Zusatzleistungen des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden. [2]Die möglichen Zusatzleistungen richten sich nach den jeweils für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern geltenden Regelungen.

(2) [1]Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung (Fahrrad einschließlich Zubehör) wird auf 7.000 Euro begrenzt. [2]Er beträgt mindestens 750 Euro.

(3) [1]Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für Leistungen nach Absatz 1. [2]Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung des Folgemonats der Übernahme und endet mit Ablauf des letzten Monats der vereinbarten Laufzeit.

(4) Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(5) Jeder/Jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.

(6) Die Rechte und Pflichten nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.